

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 6 (1912)  
**Heft:** 15

**Rubrik:** Allerlei aus der Taubstummenwelt

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

visionen. Jede hat eine besondere Rechtspflege für Verbrechen und Vergehen, die im Dienste begangen werden (Militärjustiz). Nur im Falle eines Krieges wird von der Bundesversammlung ein Oberbefehlshaber (General) gewählt, dessen Machtbefugnisse aber mit der Beendigung der kriegerischen Ereignisse dahinfallen.

#### 4. Erziehungswesen.

91. Im allgemeinen. Jeder Staat hat die wichtige Aufgabe, seine Bürger gehörig heranzubilden, um sie zu befähigen, im Kampfe des Lebens ihre Stellung einzunehmen zu können. Wir unterscheiden den Volksschulunterricht, den Mittelschulunterricht und den höhern Unterricht. Die Kantone sind durch die Bundesverfassung verpflichtet, für genügenden Primarunterricht zu sorgen; derselbe ist obligatorisch, d. h. er muß von den Kindern eines bestimmten Alters besucht werden, und ist ferner so zu erteilen, daß er von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden kann.

92. Tätigkeit des Bundes. Das Schulwesen wird nur zu einem geringen Teil durch den Bund besorgt. Er unterhält eine technische Hochschule in Zürich und hat das Recht, eine eidgenössische Universität zu gründen, was er aber bis jetzt nicht getan hat. Der Bund leistet Beiträge an das Primarschulwesen, sowie an die gewerblichen, kaufmännischen, land- und hauswirtschaftlichen Schulen.

93. Die Tätigkeit der Kantone. Das ganze Schulwesen wird mit Ausnahme desjenigen, was der Bund leistet, durch die Kantone besorgt. Jede Gemeinde hat oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen haben eine oder mehrere Primarschulen. Daneben bestehen allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen, Bezirksschulen, Realschulen, Gymnasien und Hochschulen.

#### 5. Wohlfahrtspflege.

94. Im allgemeinen. Der Staat hat die Aufgabe, das Wohl seiner Bürger in allen Beziehungen zu fördern. Die Pflege der Wohlfahrt umfaßt die Hebung der Volkswirtschaft, den Schutz der wenig bemittelten, die Förderung der Gesundheit, die Schonung der Natur und die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft.  
(Fortsetzung folgt.)

### Ein Wort an die jungen Taubstummen zur Erhaltung ihrer Lautsprache.

Einmal habe ich in einer Taubstummenschule mit Vergnügen gehört, wie die Kinder jedes

laut für sich gelesen haben; es war eine sogenannte Sprechstunde! Das leuchtete mir ungeheuer ein, denn es ist klar, daß das öftere und anhaltende Reden die Sprache eines Taubstummen sehr fördert und ich dachte: Die Taubstummen sollten auch später, wenn sie aus der Schule entlassen sind, sich oft im lauten Lesen üben. Dadurch bleibt die Lautsprache erhalten, die Stimme bleibt in der Übung. Manche Taubstumme verlernen ihre mit großer Mühe erlangte Sprache wieder, weil sie nach dem Schulaustritt kaum mehr zum Sprechen kommen. Wenn du niemand hast, mit dem du sprechen kannst, dann sprich du eben allein; lies z. B. laut für dich, etwa draußen im Garten, oder im Wald, oder wo du niemand belästigst; üben mußt du dich im Sprechen. Dadurch behältst du deine deutliche Stimme, so daß alle Leute dich gut verstehen können und bereicherst zugleich noch dein Wissen durch das Lesen. Ich weiß von einem älteren Taubstummen, daß er in der Jugend während seiner freien Zeit, aus einem Buche laut lesend, sich im Sprechen übte und dadurch eine gute Aussprache behalten hat, so daß er eine Stunde lang nacheinander reden konnte. Versuche es also, öfter laut zu lesen, womöglich in der freien Luft, und du wirst merken, wie das dir das Sprechen erleichtert und dadurch auch den Verkehr mit den Vollsinnigen. Frau S.

### Allerlei aus der Taubstummenwelt

**Zürich.** Dem Taubstummenheim Turenthal wurde von einem ungenannt sein wollenden Gönner ein Geschenk von 5000 Fr. zugewiesen.

— Die Erziehungsdirektion verdankt eine Schenkung von 1000 Fr. zu Gunsten des Schulfonds der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

— Über eine interessante Auffassung der Taubstummenfürsorge teilt der Zürcher Taubstummen-Pfarrer in seinem Bericht an den Kirchenrat folgendes mit: „Stark wird der Pfarrer in Anspruch genommen durch die wirtschaftliche Hilfe, die er seinen Schutzbefohlenen zu leisten hatte. Häufig handelte es sich darum, passende Stellen zu suchen. Dabei machte er die Erfahrung, daß manche Leute die Meinung haben, so bald es sich um Taubstumme

handle, sollten sie für deren „geringe“ Leistungen nicht nur gar nichts bezahlen, sondern noch bares Geld auf die Hand bekommen.“ — Ein prächtiges „praktisches Christentum“! Es ist erfreulich, daß der neu-gegründete Fürsorgeverein für Taubstumme sich auch die Aufgabe stellt, für Berufsbildung der Taubstummen zu sorgen.

**Deutschland.** Am 30. Juni dieses Jahres fand die Grundsteinlegung des ersten sächsischen Taubstummenheims in Zwickau statt, zu welchem zwei taubstumme Geschwister, Kommerzienrat Falck und Schwestern (Bergwerkbesitzer) — neben Herrn Pastor Gocht in Zwickau die Hauptförderer — die meisten Liebesopfer beigesteuert hatten.

**Trier.** Am 20. Juni dieses Jahres begann an der hiesigen Taubstummenanstalt ein fünf-wöchiger Kursus zur Ausbildung von katholischen Geistlichen für den Verkehr mit Taubstummen. Es nehmen an demselben 20 Theologen teil. Der Kursus erstreckt sich auf die Einführung in Theorie und Praxis des Taubstummenbildungswesens. Die Herren Teilnehmer zeigen ein sehr großes Interesse. Diese Einrichtung ist auf Antrag des Anstalts-direktors vom Bischof genehmigt und wird sich alljährlich wiederholen; sie wird zweifellos den zerstreut lebenden Taubstummen von großem Nutzen sein.

Wann werden unsere katholischen Taubstummen auch ihre regelmäßigen Gottesdienste erhalten? (D. R.)



### Gabenliste für den Schweizerischen Taubstummenheim-Fonds im 2. Quartal 1912.

Kollektien v. Taubstummengottesdiensten: Kulm 6. 10, Schöftland 3. 25, Windisch 6. —, Landenholz-Aarau 5. 10 . .	Fr. 20.45
Bern-Land . . . . .	52.50
Erlös aus Verkauf von gebrauchten Briefmarken durch Herrn Sutermeister . . . . .	49.50
Herr J. Ritter, Kantonshelfer, Netstal . . . . .	5.—
Ungenannt (Postst. Bittenhausen) . . . . .	2.—
Übertrag	Fr. 102.45

Sophie Werren, Wilderswil . . . . .	Fr. 102.45
Unbekannt . . . . .	5.—
Durch Schwester Kathri in der Filiale des Burgerospitals . . . . .	2.—
Legat der Fräulein M. Siebenmann sel. in Basel . . . . .	17.—
Geschw. Kipfer,   durch die Evang. Goldbach . . . . .	200.—
Unbekannt . . . . .	9.—
Frau Zeller, Steffisburg, zum Andenken an ihren verstorbenen taubstummen Bruder . . . . .	50.—
Ungenannte in Konolfingen . . . . .	5.—
Frau Magda Birch-Graf, Küsnacht-Zürich . . . . .	2.—
Subvention des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme gemäß Besluß des Zentralvorst. v. 27. Juni 1912	1000.—
Herr und Frau Dr. Leo Weber-Perty, alt Bundesrichter, in Bern (durch Herrn Sutermeister) . . . . .	500.—
Summa	Fr. 1939.45

Allen Gebern herzlichsten Dank!

Bern, den 18. Juli 1912.

Notar P. v. Geyer, Zentralkassier Bern, Zeughausgasse 14.

### Bitte.

Von den Jahresberichten der Taubstummenanstalt St. Gallen fehlen in unserer Zentralbibliothek folgende:

1. Bericht 1859/1860, 4. Bericht 1865/1863,
5. Bericht 1863/1864, 7. Bericht 1865/1866,
9. Bericht 1867/1868, 17. Bericht 1875/1876,
20. Bericht 1878/1879, 32. Bericht 1890/1891.

Für Zusendung dieser Nummern wäre sehr dankbar. Der Zentralbibliothekar E. S.



**Zentralbibliothek des Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme.** Sowohl Taubstummenanstalten als Private werden nochmals ebenso freundlich als dringend gebeten um Übersendung aller entbehrlichen Jahresberichte und anderer einschlägiger Drucksachen!

Herr J. Ruf-Joß, mechanische Bau- und Möbelschreinerei in Murgenthal (Aargau) sucht für den Herbst einen taubst. Lehrling.